Berliner Eissport-Verband e.V. - Eiskunstlauf

eissport-berlin.de



Kommunikation Nr. 003/2022

Hygienekonzept für Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Berliner Eissport-Verband e.V. – Erika – Heß – Eisstadion Berlin - Wedding

Diese Kommunikation beschreibt die empfohlenen Hygienemaßnahmen für Wettbewerbe im Landesverband Berlin (Berliner Eissport-Verband e.V.) und sind gültig für Wettbewerbe des Veranstalters Berliner Eissport-Verband e.V. im Erika-Heß-Eisstadion in Berlin-Wedding; Müllerstraße 185, 13353 Berlin.

I. Grundsätzliches

Der Senat von Berlin hat mit der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung" (im Folgenden: "Verordnung", kurz "VO") die Regelungen in Berlin angepasst und weitere Änderungen beschlossen.

Volltext der Verordnung unter: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln ab dem 15. Januar 2022:

Grundlegende Voraussetzung für den Besuch des Wettbewerbs ist die erweiterte 2G-Regel ("2G-Plus") nach §9a VO. Diese gilt für alle Beteiligten (z.B. Sportler, Trainer, Betreuer, Ehrenamtliche, Zuschauer). Siehe dazu Abschnitt II.

Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 19.04.2021)¹.

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikelsind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Steckbrief.html

verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zu dem virusbelastet sind, produzieren als eine Gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden. Tröpfcheninfektion Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft. Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden. Gesichtsmasken Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung

II. Allgemeines

Das Einhalten der AHA-L-Regel ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Personen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VO), sofern dieses HRK keinen anderen Abstand vorsieht
- 2. Beachtung der Hygieneregeln
- 3. Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
- 4. Lüftung der Räume

Maskenpflicht

Die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung gilt in allen Räumlichkeiten der Eishalle. Nach §11 Abs. 3 Satz 3 VO das Tragen einer FFP2-Maske auch am festen Platz verpflichtend. Ausnahmen zu dieser Regel sind in Abschnitt III definiert. Kinder unter 14

Jahren können anstelle einer FFP2-Maske auch eine medizinische Maske tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Pflicht ausgenommen. (siehe §2 VO)

Nachweis eines negativen Testergebnis

ist nach dieser Kommunikation vorgeschrieben, dass Personen (alle Teilnehmenden und Beteiligte, auch Preisrichter und Ehrenamtliche) negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass

- unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen durch den Besucher selbst mitgebrachten Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt ("erweiterte Einlasskontrolle"),
- 2. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
- 3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegt.

Die Testpflicht entfällt für:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (§ 6 Absatz 3). Der Nachweis erfolgt durch Schülerausweis oder BVG-Schülerticket.
- vollständig geimpft oder genesene Personen (§8 Abs. 2 Nummer 1-4), die eine Auffrischimpfung erhalten haben (§9a)
- es müssen alle über 6 Jahre einen negativen Test vorzeigen, auch im Fall einer "Boosterimpfung" (dritte Impfung)

Erweiterte 2G-Regel (2G+):

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Eishallen) mit mehr als 10 Anwesenden gilt die erweiterte 2G-Regel (§ 11 Abs. 2 und § 9a VO), siehe I.

Die Vorlage eines personalisierten 2G-Nachweises und eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.

Personen, die unter die erweiterte 2G-Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder,
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

Unter die 2G-Regelung fallen außerdem

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und,
- d) dass mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden kann, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ein POC-Test ist hier nicht ausreichend).
- e) Kinder unter 6 Jahren
- f) Angestellte (z.B. Trainer, Personal des Eisstadions), die einen negatives Testergebnis nachweisen können

Verhalten bei positiven Tests

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR- Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO

Nachweis der Besucher-Kette (§ 4 VO, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können.
- 2. Die Abfrage der persönlichen Daten der Teilnehmer und Beteiligten zur Kontaktverfolgung wird beim Einlass, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen durchgeführt (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen)
- 3. Besucherlisten oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vorund Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung).
- 4. Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen



- ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
- 5. Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation der Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO.
- 6. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

III. Spezifische Regelungen, Wege-, Raumplanung und Reinigungskonzept

Für jede Eishalle muss eine spezifische Wege- und Raumplanung aufgestellt werden, welche Sie nachfolgend für das Erika-Heß-Eisstadion finden

Da die Veranstaltungen des Berliner Eissport-Verband e.V. in der Saison 2021/22 gem. Titel dieser Kommunikation ausschließlich im Erika-Heß-Eisstadion stattfindet, wird diese im Folgenden beschrieben:

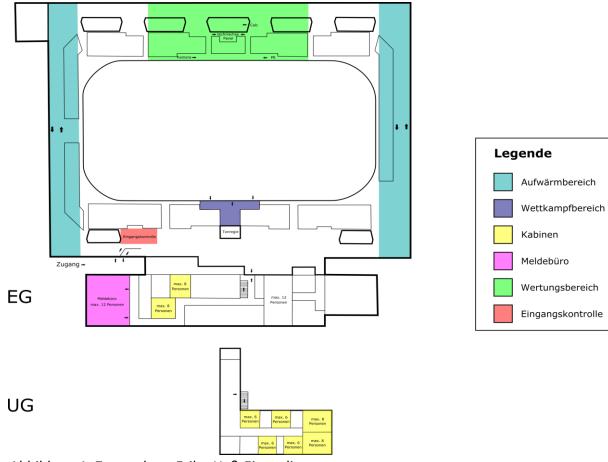


Abbildung 1: Zonenplan - Erika-Heß-Eisstadion

1. Sportler und Trainer

Nutzung der Kabinen (gelb)

Es werden jeweils mindestens eine (1) Kabine für männliche Teilnehmer und zwei (2) Kabinen für weibliche Teilnehmer bereitgestellt. Diese werden wie im BJM-Abstimmungstermin vereinbart für die Sportler standortbezogen getrennt. Für die Wettbewerbe im Synchroneislaufen werden je Team, Kabinen mit ausreichender Kapazität nach Ausarbeitung eines Belegungsplanes bereitgestellt. Die Kabinen dürfen max. 1h vor Beginn des Wettbewerbsteils des Sportlers genutzt werden und müssen spätestens 15min nach Beendigung des eigenen Programmes verlassen werden. Im Kabinenbereich ist der Zutritt für max. einen Begleiter gestattet. Die Nutzung der Duschen ist nicht gestattet. Die Kabinen werden täglich (1) einmal gereinigt.

Aufwärmbereich (türkise)

Die Aufwärmbereiche dürfen durch die Teilnehmenden frühestens eine (1) Stunde vor Beginn der eigenen Einlaufgruppe genutzt werden. Wären der Nutzung durch die Sportler, darf der erforderliche Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. Diese Regelung gilt nicht für Trainer und/oder Begleiter. Die Aufwärmbereiche sind in der graphischen Übersicht entsprechend gekennzeichnet.

Wettkampfbereich (Betreuungsbereich an der Bande) (blau)

Der gekennzeichnete Wettkampfbereich (Betreuungsbereich) kann durch die Sportler und jeweiligen Trainer frühestens 15min vor Beginn der jeweiligen Einlaufgruppe betreten werden. Für Sportler entfällt in diesem Bereich die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes. Dieser ist jedoch nach Verlassen des Bereiches unverzüglich wieder aufzusetzen. Die Laufrichtungen sind in der oben aufgeführten Graphik mit Pfeilen gekennzeichnet.

2. Preisrichter und Ehrenamtliche (grün, rosa, rot, u.a.)

Preisrichter und Ehrenamtliche müssen in der gesamten Eishalle einen Mund-Nasenschutz nach VO tragen. Es gelten die allgemeinen Regeln.

Sollte eine Plexiglasabtrennung im Bereich des Technischen Panels bestehen, kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Mund-Nasenschutz durchgängig getragen werden. Zur Benutzung des Headsets im technischen Panel bekommt jeder Offizielle einen persönlichen Mikrofon- und Kopfhörerschutz.

Beim Verlassen des eigenen Platz ist dieser mit den durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Maskenpflicht entfällt bei der Ausübung der Tätigkeit als Stadionsprecher.

3. Besucher / Begleiter / Zuschauer

Der Zutritt zur Eishalle ist grundsätzlich nur für Begleiter zugelassen. Je Sportler dürfen max. zwei Begleiter und ggf. die Geschwister der Sportler in die Eishalle. Es sind ausschließlich die Tribünen zum Zuschauen zu benutzen und Ansammlungen größerer Gruppen sind nicht gestattet. Regulierung und Einlassstopps liegen im Ermessen des Veranstalters. Zum Wettkampfbereich haben nur Trainer und Sportler, sowie Sanitäter und das Eishallenpersonal Zugang. Eine Ausnahme besteht für Begleiter: Im Kabinenbereich kann sich ein Begleiter pro Sportler aufhalten unter der Voraussetzung der Einhaltung der Abstandsregelung von mind. 1,5m zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. Auch zur Siegerehrung sollte nur ein Begleiter anwesend sein, damit eine größer Menschenansammlung an einem Platz ausgeschlossen wird.

Im gesamten Gebäude/Eishalle besteht für Begleiter ununterbrochen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach VO. Nach §11 Abs. 3 Satz 3 VO gilt dies auch an einem festen Platz. Mindestens zwei Sitzplätze zwischen Personen müssen frei gelassen werden.

4. Lüftung

Die Lüftungsanlage im Erika-Heß-Eisstadion wird durchgängig mit 50% Frischluftzufuhr betrieben.

5. Regelung bei Verstoß

Karti hi has

Der Veranstalter hat jederzeit das Recht bei Verstoß gegen diese Verordnung ein Hausverbot und den Ausschluss vom Wettkampf zu veranlassen. Bei Zuwiderhandlungen können auch staatliche Behörden und polizeiliche Hilfe gerufen werden. Die Kosten haben die Verursacher der Verstöße zu tragen.

Berlin, 20.01.2022

Martin Liebers

Kunstlaufobmann des Berliner Eissport-Verband e.V.